

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mönchsroth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.09.2013**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Wilburgstetten folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Mönchsroth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.09.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 8/2013 vom 16.08.2013) wird wie folgt geändert:

streiche § 17 Abs. 2 Satz 1:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

setze § 17 Abs. 2 Satz 1:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 06.03.2015  
Gemeinde Mönchsroth



*Edith Stumpf*  
Edith Stumpf  
Erste Bürgermeisterin